

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Inneres am 03.09.2015**

**Vorlage-Nr. 19/3
TOP 3 der Tagesordnung**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung statistikrechtlicher Gesetze**

A. Problem

Das Landesstatistikgesetz und das Zensusausführungsgesetz treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Beide Gesetze bedürfen einer Verlängerung: Das Landesstatistikgesetz ist für die Erstellung amtlicher Statistiken unerlässlich. Das Zensusausführungsgesetz bedarf einer Verlängerung, weil § 2 Zensusausführungsgesetz die Rechtsgrundlage für die Feststellung der durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Stadtgemeinden ist, infolge der Klage der Stadtgemeinde Bremerhaven gegen den diesbezüglichen Feststellungsbescheid jedoch bislang weder die amtlichen Einwohnerzahlen der Stadtgemeinde Bremerhaven noch des Landes Bremen mit Stand vom 9. Mai 2011 bestandskräftig festgestellt sind.

Zudem bedarf das Landesstatistikgesetz – in Anlehnung an § 10 Absatz 2 und 3 Bundesstatistikgesetz – einer Ergänzung der Möglichkeit der regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale: Bislang sieht § 6 Absatz 2 Landesstatistikgesetz lediglich vor, dass für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale der Name der Gemeinde und die Blockseite benutzt werden dürfen. Eine regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu sog. geografischen Gitterzellen – im Sinne von Gebietseinheiten, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch sind und eine bestimmte Mindestgröße haben – ist bislang nicht vorgesehen, sollte

aber in Anlehnung an § 10 Absatz 2 und 3 Bundesstatistikgesetz ermöglicht werden, um die Aussagekraft amtlicher Statistiken erhöhen zu können.

B. Lösung

Die Befristung der Geltungsdauer des Landesstatistikgesetzes wird aufgehoben. Die Geltungsdauer des Zensusausführungsgesetzes wird bis Ende 2020 verlängert.

In § 6 Absatz 2 Landesstatistikgesetz wird die Möglichkeit einer regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu geografischen Gitterzellen, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch und mindestens 1 Hektar groß sind, verankert.

Der Senat bringt dazu einen entsprechenden Gesetzentwurf in die Bürgerschaft ein.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung

Die Verlängerung der Geltungsdauer führt dazu, dass weiterhin Kosten für die amtliche Statistik entstehen; eine Erhöhung der bisherigen Kosten ist durch die Verlängerung nicht zu erwarten.

Die Möglichkeit einer regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu geografischen Gitterzellen ist als solche kostenneutral.

Von dem Gesetzentwurf sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist abgestimmt mit dem Statistischen Landesamt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Gesetzes rechtsförmlich geprüft.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf einer Mitteilung des Senats (Gesetz zur Änderung statistischer Gesetze) zu. Sie bittet den Senator für Inneres, diesen Entwurf dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen, und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), dieses Gesetz in erster und zweiter Lesung zu beschliessen.

Anlage:

- Entwurf -

An den
Präsidenten der
Bremischen Bürgerschaft
Herrn Christian Weber
- Haus der Bürgerschaft –

28195 Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung statistischer Gesetze (Mitteilung des Senats vom ******* 2015) mit der Bitte, eine Beschlussfassung darüber in erster und zweiter Lesung herbeizuführen.

Mitteilung des Senats

**an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom *** 2015**

Gesetz zur Änderung statistikrechtlicher Gesetze

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung statistikrechtlicher Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat bereits in ihrer Sitzung vom *** 2015 den Gesetzentwurf beraten und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), dieses Gesetz in erster und zweiter Lesung zu beschliessen.

Gesetz zur Änderung statistikrechtlicher Gesetze

A. Problem

Das Landesstatistikgesetz und das Zensusausführungsgesetz treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Beide Gesetze bedürfen einer Verlängerung: Das Landesstatistikgesetz ist für die Erstellung amtlicher Statistiken unerlässlich. Das Zensusausführungsgesetz bedarf einer Verlängerung, weil § 2 Zensusausführungsgesetz die Rechtsgrundlage für die Feststellung der durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Stadtgemeinden ist, infolge der Klage der Stadtgemeinde Bremerhaven gegen den diesbezüglichen Feststellungsbescheid jedoch bislang weder die amtlichen Einwohnerzahlen der Stadtgemeinde Bremerhaven noch des Landes Bremen mit Stand vom 9. Mai 2011 bestandskräftig festgestellt sind.

Zudem bedarf das Landesstatistikgesetz – in Anlehnung an § 10 Absatz 2 und 3 Bundesstatistikgesetz – einer Ergänzung der Möglichkeit der regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale: Bislang sieht § 6 Absatz 2 Landesstatistikgesetz lediglich vor, dass für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale der Name der Gemeinde und die Blockseite benutzt werden dürfen. Eine regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu sog. geografischen Gitterzellen – im Sinne von Gebietseinheiten, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch sind und eine bestimmte Mindestgröße haben – ist bislang nicht vorgesehen, sollte aber in Anlehnung an § 10 Absatz 2 und 3 Bundesstatistikgesetz ermöglicht werden, um die Aussagekraft amtlicher Statistiken erhöhen zu können.

B. Lösung

Die Befristung der Geltungsdauer des Landesstatistikgesetzes wird aufgehoben. Die Geltungsdauer des Zensusausführungsgesetzes wird bis Ende 2020 verlängert.

In § 6 Absatz 2 Landesstatistikgesetz wird die Möglichkeit einer regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu geografischen Gitterzellen, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch und mindestens 1 Hektar groß sind, verankert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verlängerung der Geltungsdauer führt dazu, dass weiterhin Kosten für die amtliche Statistik entstehen; eine Erhöhung der bisherigen Kosten ist durch die Verlängerung nicht zu erwarten.

Die Möglichkeit einer regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu geografischen Gitterzellen ist als solche kostenneutral.

E. Antrag

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Gesetz zur Änderung statistikrechtlicher Gesetze

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 11. Juli 1989 (Brem.GBl. S. 277 – 280-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 97 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort "Blockseite" die Wörter "und die geografische Gitterzelle" eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch ist und mindestens 1 Hektar groß ist."
 - c) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort "Blockseiten" die Wörter "und geografischen Gitterzellen" eingefügt.
2. § 19 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Zensusausführungsgesetzes

In § 17 des Zensusausführungsgesetzes 2011 vom 5. Oktober 2010 (Brem.GBl. S. 505 – 64-e-1) wird die Angabe "2015" durch die Angabe "2020" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

In Anlehnung an § 10 Absatz 2 und 3 Bundesstatistikgesetz wird die Möglichkeit einer regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale zu geografischen Gitterzellen geschaffen.

Zu Nr. 2:

Durch die Aufhebung der in § 19 Satz 3 Landesstatistikgesetz enthaltenen Befristung wird die Geltungsdauer des Landesstatikgesetzes unbefristet.

Zu Art. 2:

Durch die Regelung wird die Geltungsdauer des Zensusausführungsgesetzes bis Ende 2020 verlängert.